

# Satzung des Vereins Naturerlebnisbad Glatten e.V.

*(ehemals Förderverein Freibad Glatten e.V.)*

## INHALT

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2 ZWECK .....	2
§ 3 VERWENDUNG DER MITTEL.....	2
§ 4 VEREINSÄMTER .....	3
§ 5 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE .....	4
§ 7 ORGANE DES VEREINS .....	4
§ 8 VORSTAND .....	4
§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS.....	5
§ 10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS, BEIRATS UND REVISOREN.....	5
§ 11 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS .....	6
§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 14 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
§ 16 DATENSCHUTZ .....	8
§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG .....	8

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Naturerlebnisbad Glatten e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb **unter der Nummer VR 451** eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 72293 Glatten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Naturschwimmbades Glatten verbunden mit dem Betreiben und Fördern des Schwimm-, Ball-, Eis- und Denksports. Er erbringt mit dem Betrieb des Naturschwimmbades Glatten einen Beitrag zur Volksgesundheit und fördert den Jugend-, Schul- und Breitensport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und Betrieb des der Allgemeinheit zugänglichen Naturschwimmbades Glatten.

## § 3 VERWENDUNG DER MITTEL

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Glatten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

#### § 4 VEREINSÄMTER

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§27 Abs.3 BGB).

An Organe des Vereins dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Dies wird durch einen Vorstandsbeschluss geregelt. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Tätigkeiten im ideellen Bereich und Zweckbetrieb des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten der Vereinsämter das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, kann Hilfspersonal, unter der Berücksichtigung des § 3, für die Sportanlage bestellt werden.

#### § 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung die an den Vorstand zu richten ist.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung steht dem Antragsteller der Widerspruch zu, der bis zu einer Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung bindend. Das Mitglied verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Aktive Mitglieder haben nach Entrichten des Jahresbeitrages freien Zutritt ins Naturschwimmbad Glatten und somit die Berechtigung diese Sportanlagen zu nutzen – Ausnahme sind definierte Sperrzeiten gemäß Aushang am Naturschwimmbad.

Die mit Eintritt ins Naturschwimmbad und Benutzung der Sportanlagen verbundene gesetzliche Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern ist ausgeschlossen!

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein unter Berücksichtigung des § 3.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der

Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es besteht keine Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,

- bei groben Verstößen gegen die Satzung/Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
- bei Nichtentrichten des Jahresbeitrages, auch infolge zurückgewiesener Lastschriften bei Abbuchungsermächtigungen.

## § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Die Jahresbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Dies soll bis 31.03. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Über die Beitragshöhe entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende (1. Vorsitzende(r)) und der /die stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende(r)). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs.2 BGB). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertreten darf.

Ferner besteht der Vorstand noch aus einem/r Kassier/in, einem/r Schriftführer/in, einem/r Pressesprecher/in und kraft Amtes dem/r jeweils amtierenden Bürgermeister/in der Gemeinde Glatten als Vertreter/in der Eigentümerin der Freibadanlage (§ 42 Gemeindeordnung).

Dem erweiterten Vorstand stehen bis zu acht Beisitzer/innen beratend ohne eigenes Stimmrecht bei (Beirat).

## § 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr und Erstellung des Wirtschaftsberichts für das abgelaufene Jahr.
- Rechenschaftsbericht über das Kassenwesen des abgelaufenen Jahres durch den Kassier.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Erstellung und Vorschlag einer (Mitglieder)Beitragssatzung
- Organisation und Betrieb der Sportanlage Naturschwimmbad Glatten
- Erarbeiten und Beschließen der Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Protokolle werden von jeder Sitzung bzw. Versammlung angefertigt und per E-Mail an die Mitglieder des Vorstandes geschickt. Bei darin enthaltenen Beschlüssen ist das Protokoll vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Auswahl von Mitgliedern, die den Verein in einem evtl. zu bildenden Bauausschuss vertreten sollen.
- Der 1. Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen an Stelle des Vorstandes über einen Betrag von bis zu 500,-€ im Einzelfall.

## § 10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS, BEIRATS UND REVISOREN

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren und bis zu acht Beisitzer/innen (Beirat) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 11 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

## § 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem Mindestalter von 16 Jahren eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- Wahl der Kassenrevisoren.
- Wahl und Abberufung der Beisitzer (Beirat)
- Entgegennahme des Wirtschaftsberichts des abgelaufenen Jahres.
- Rechenschaftsbericht des Kassenwesens.
- Bericht der Kassenrevisoren.
- Entlastung des Vorstands.
- Beschlussfassung der (Mitglieder)Beitragssatzung.
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- Evtl. Kreditaufnahmen
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

### § 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt und/oder im Schwarzwälder Boten erfolgen, hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### § 14 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss bzw. Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder, mindestens aber zehn Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 DATENSCHUTZ

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Verein bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Regelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

(3) Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

## § 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. März 2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Glatten, den 08. März 2019